

SATZUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN , Kreisverband Jerichower Land

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband – KV – führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Jerichower Land, und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land. Er gehört dem Landesverband Sachsen-Anhalt an.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Jerichower Land, erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Bundes-, Landes- und Kommunalprogrammen niedergelegten Ziele.

§ 3 Gliederung

(1) Im KV besteht die Möglichkeit untergliederte Orts- und Regionalgruppen zu gründen. Ortsgruppen und Regionalgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Für Ortsgruppen und Regionalgruppen gelten die Regelungen der Kreissatzung, entsprechend. Sie führen keine eigene Kasse.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Jerichower Land, kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätzen und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand des Kreisverbandes.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei- oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens 6-monatigem Beitragsrückstand trotz 2-facher

Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KV. Sie besteht aus den Mitgliedern des KV.

Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 1-mal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 25 % der Mitglieder oder mindestens 2 Ortsgruppen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Durch den KV ist zu den Mitgliederversammlungen jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, soweit Satzungsfragen nicht betroffen sind.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden. Bei Wahlen gilt die Landessatzung.

(7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
- Wahl von Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
- Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes für zwei Jahre Amtszeit,
- Satzungsänderungen,
- Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahlen,
- Beschlussfassung über Wahlprogramme
- Ausschluss von Mitgliedern

(8) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden und einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister. Es können bis zu zwei BeisitzerInnen hinzugewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des KV nach außen
- Koordinierung der Arbeiten auf Kreisebene
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Verwaltung der Finanzen
 - Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind der / die Schatzmeister*in und die beiden Vorsitzenden des KV. Ein Kontozugriff ist auch möglich, wenn die Unterschrift von einem Verfügungsberechtigten vorliegt.
 - der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitskräfte beschäftigen.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des KV entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlung mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des KV fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend.
- (2) Der Kreisverband Jerichower Land haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

29.03.2018	29.03.2018
Datum / Unterschrift Kreisvorsitzende	Datum / Unterschrift Kreisvorsitzender

29.03.2018	29.03.2018
Datum / Unterschrift Schatzmeister*in	Datum / Unterschrift Versammlungsleiter*in

29.03.2018
Datum / Unterschrift Protokollant